

Nr. 051

Neue Konsultationsvereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden

Am 17.01.2017 haben der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA), Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, und der Präsident des Landkreistages Sachsen-Anhalt (LKT), Landrat Michael Ziche, in der Staatskanzlei gemeinsam mit Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff, Finanzminister André Schröder und Innenminister Holger Stahlknecht die „Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016 – KonsultVer 2016)“ unterzeichnet. Damit wurde die Konsolidierungsvereinbarung aus dem Jahr 2007 (vgl. KNSA-Beitrag 621/2007 vom 16.11.2007) aktualisiert.

Mit der Vereinbarung aus 2007 erfolgte erstmals in Sachsen-Anhalt eine nähere Ausgestaltung der Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA (Konnexitätsprinzip) und Artikel 88 Abs. 1 LVerf LSA (angemessene Finanzausstattung). Damit verbunden war das Ziel, die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen verlässlich auszugestalten und keine einseitigen Belastungen des anderen Vertragspartners zu bewirken.

In der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages vom 24.04.2016 haben CDU, SPD und GRÜNE festgehalten, dass der Konnexitätsgrundsatz „Wer bestellt, der bezahlt!“ neben einem auskömmlichen Finanzausgleich ein wichtiger Eckpfeiler für eine faire Finanzpartnerschaft zwischen Land und Kommunen ist. Damit verbunden war die Ankündigung, die 2007 in Kraft getretene Konsultationsvereinbarung zur Ausgestaltung des Konnexitätsgrundsatzes in der neuen Legislaturperiode zu aktualisieren. Das entspricht einer langjährigen Forderung des SGAG auch deshalb, weil es in den zurückliegenden Jahren immer wieder Kritik aufgrund der mangelhaften Beachtung der Konsultationsvereinbarung durch die Fachministerien gab.

Die Aktualisierung erfolgte durch die Finanzstrukturkommission in der neben der Staatskanzlei, dem Finanzministerium, dem Innenministerium auch die kommunalen Spitzenverbände gleichberechtigt zusammenarbeiten. Nach der nun überarbeiteten und inhaltlich präzisierten Vereinbarung, findet das Konsultationsverfahren zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA stets Anwendung, wenn den Kommunen neue Aufgaben übertragen bzw. kommunale Standards erweitert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden,
- für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht,
- eine ehemals freiwillig wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe den Kommunen zur Pflicht gemacht wird oder
- eine reine Finanzierungspflicht gesetzlich vorgegeben wird.

Neu ist auch die Festlegung, dass sich die Vertragspartner bei neuen oder veränderten Bundes- oder Europarechtsvorschriften, die finanzielle Verpflichtungen der Kommunen auslösen, über die Refinanzierung der Mehrkosten in jedem Einzelfall ins Benehmen setzen.

Die Konsultationsvereinbarung vom 17.01.2017 soll gewährleisten, dass Landes- und Kommunalpolitik die finanziellen Folgen bei der Gesetzgebung künftig noch genauer betrachten. „Das ist ein wichtiger Schritt zu mehr Kostenbewusstsein in der Gesetzgebung“, würdigten die Präsidenten Dr. Trümper und Ziche die Verabredung bei deren Unterzeichnung.

Dabei ist die Konsultationsvereinbarung auch im Kontext der kürzlich verabschiedeten FAG - Novelle zu sehen. Vor dem Hintergrund der Festschreibung der FAG-Masse für die Jahre 2017-2021 wird es zukünftig noch stärker auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Artikel 87 Abs. 3 LV LSA) ankommen. Das ist im Übrigen auch bereits in der o.g. Koalitionsvereinbarung festgeschrieben worden. Ein in der Vergangenheit üblicher Verweis auf das FAG bei der Frage eines Kostenausgleichs neuer oder erweiterter Aufgaben oder Finanzierungsregelungen für die Kommunen verbietet sich deshalb. Die Umsetzung des Konnexitätsprinzips muss folgerichtig in den Fachgesetzen erfolgen. Hierfür tragen vor allem die Ministerien Verantwortung.

Zudem wird der SGSA auf die baldige Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Richtung einer strikten Konnexitätspflicht drängen. Dies haben wir bereits in unseren „**Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode**“ eingefordert.

Die Konsultationsvereinbarung vom 17.01.2017 ist im Anlagenteil dieser KNSA-Ausgabe abgedruckt.

KNSA 051/2017 vom 17.02.2017 jl-ck